

Wichtige Fragen zum Förderverfahren

Intelligente Stromspeichersysteme für Photovoltaikanlagen

Wann tritt die neue Richtlinie in Kraft und welche Umsetzungsfristen sind zu beachten?

Die Richtlinie tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Unter Einhaltung der in den Richtlinien festgelegten Kriterien können Stromspeichersysteme aber bereits ab dem 16. Juli angeschafft und umgesetzt werden. Online-Ansuchen sind ab 1. Oktober 2017 bis 31. Mai 2018 einzubringen.

Welche Neuerungen sind im vereinfachten Verfahren vorgesehen?

Bisher war es erforderlich, bereits vor dem Erwerb des Stromspeichersystems einen Förderantrag einzubringen und nach Errichtung der Anlage der Behörde die Fertigstellung zu melden. Von Seiten des Förderwerbers waren dazu unter anderem Angaben zur Technik der Speicheranlage etc. notwendig.

Das Förderansuchen muss jetzt nicht mehr **vor** dem Kauf der Anlage, sondern **erst nachher** eingebracht werden. **Das Ansuchen ist online mit Nachweis einer fachgerechten und sicheren Ausführung und Inbetriebnahme durch ein Fachunternehmen sowie einer Abschlussrechnung und Zahlungsbestätigung zu stellen.**

Wenn das Ansuchen erst nachher eingebracht wird, wie kann ich da sicher sein, dass ich die Förderung bekomme?

Um Fördersicherheit zu erhalten, ist es wichtig, darauf zu achten, dass die Förderkriterien der Richtlinie des Landes erfüllt werden. So ist es erforderlich, dass das Speichersystem von einem Fachunternehmen installiert worden ist. Das gewählte Stromspeichersystem muss zudem den in Punkt 5 der Richtlinien formulierten technischen Kriterien entsprechen. Das ist dann der Fall, wenn die gewählte Anlage auf der Hersteller-Liste veröffentlicht wurde. Diese ist auf der Homepage des Landes zu finden. Eine dritte entscheidende Bedingung betrifft den Umsetzungszeitraum, der mit 16. Juli 2017 bis 31. Mai 2018 festgelegt wurde.

Wie kann ich überprüfen, ob das gewählte Stromspeichersystem den Förderkriterien entspricht?

Scheint die Anlage auf der Hersteller-Liste der Homepage des Landes auf, ist kein weiterer Nachweis erforderlich. Die entsprechende Type und der Hersteller müssen dann nur im Online-Ansuchen über Auswahl aus der Hersteller-Liste eingegeben werden.

Was ist zu tun, wenn die gewählte Stromspeicheranlage nicht auf der Hersteller-Liste aufscheint?

Scheint der Stromspeicher nicht auf der Liste auf, muss eine Hersteller-Erklärung eingeholt werden. Eine Vorlage mit entsprechendem Wortlaut stellt das Land Tirol mit der Datei „Hersteller-Erklärung“ als Download zur Verfügung. Durch Unterzeichnung mit Unterschrift und Stempel bestätigt der Hersteller, dass die technischen Vorgaben der Richtlinie des Landes vom gewählten Stromspeichersystem erfüllt werden. Die Bestätigung ist in diesem Fall vom Förderwerber dem Ansuchen online beizulegen.

Welche Punkte sind im Zusammenhang mit der Installation der Anlage durch das Fachunternehmen von Bedeutung?

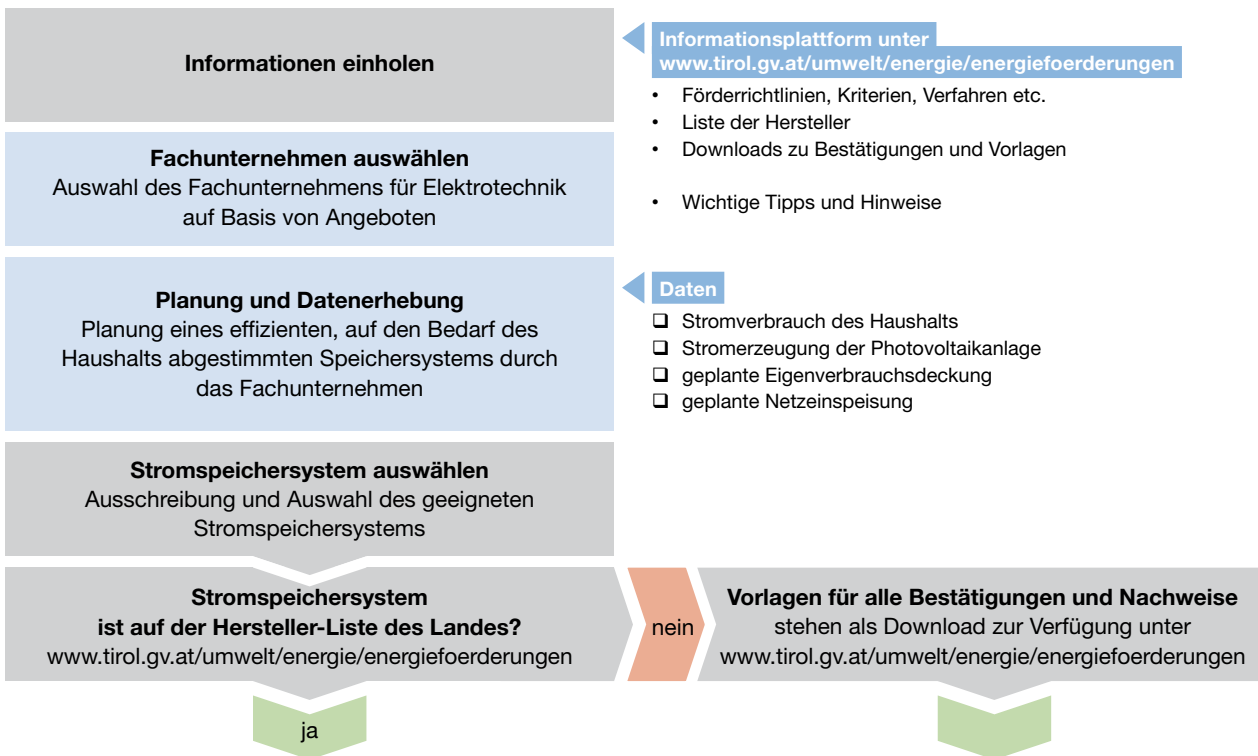
Der fachgerechte Einbau des Stromspeichers durch einen befugten Fachunternehmer ist eine zentrale Fördervoraussetzung. Über das Fachunternehmen erhält der Förderwerber den Nachweis einer sicheren, den geltenden Regeln der Technik entsprechende Ausführung der Anlage. Gleichzeitig sorgt das Elektrotechnikunternehmen für die notwendige Einweisung des Nutzers in den Betrieb und klärt alle offenen Fragen. Mit Unterzeichnung der „Erklärung des Fachunternehmens“ – eine Vorlage ist über die Homepage des Landes abrufbar – gewährleistet das Unternehmen eine ordnungsgemäße Umsetzung.

Weitere Informationen unter www.tirol.gv.at/umwelt/energie/energieforderungen

Informationen zur Richtlinie, Förderkriterien und Förderverfahren, Hersteller-Liste*, Downloads zu allen Bestätigungen und Vorlagen (Hersteller-Erklärung, Erklärung des Fachunternehmens etc.)

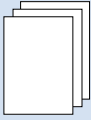
(*Hersteller-Liste = Liste förderfähiger Stromspeicher und Steuerungen)

Checkliste: Schritt für Schritt zur Förderung



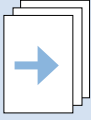
Umsetzung und Inbetriebnahme Erklärung des Fachunternehmens Bestätigung der fachgerechten und sicheren Ausführung (ab 16. Juli 2017 - 31. Mai 2018)

Bestätigungen und Unterlagen
mit Aufbewahrungspflicht



- Bestätigungen und Unterlagen***
- Erklärung des Fachunternehmens
 - Anlagenbuch
 - Erstüberprüfungsbefund
 - Zustimmungserklärung des Netzbetreibers
 - Hersteller-Erklärung(-en)
 - Abschlussrechnung und Überweisungsbestätigungen
 - Verständigungsschreiben an die Gemeinde

Online-Ansuchen
(= Förderansuchen und Ausführungsmeldung)
ab 1. Oktober 2017 - 31. Mai 2018



- Beilagen zum Online-Ansuchen**
- Erklärung des Fachunternehmens
 - Abschlussrechnung und Überweisungsbestätigungen
 - Erklärung/-en des Herstellers/der Hersteller der Anlage/-n, falls die Type/-n des Stromspeichersystems bzw. der intelligenten Steuerung auf der „Hersteller-Liste“ nicht aufscheinen

***Bestätigungen und Unterlagen mit Aufbewahrungspflicht**

- Erklärung des Fachunternehmens**
Das Fachunternehmen bestätigt mit Unterschrift die fachgerechte und sichere Ausführung. Die Erklärung des Fachunternehmens wird dem Online-Ansuchen beigelegt.
- Anlagenbuch**
Die Einschulung des Anlagenbetreibers und die Übergabe des Anlagenbuchs (Anlagenbuch nach ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63) erfolgt durch das Fachunternehmen.
- Erstüberprüfungsbefund**
Das Sicherheitsprotokoll nach ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 wird vom Fachunternehmer überreicht.

- Zustimmungserklärung des Netzbetreibers**
Die Abklärung der sicherheitstechnischen Aspekte für den Einbau und die Einholung der Zustimmungserklärung erfolgt durch den Fachunternehmer.
- Hersteller-Erklärung(-en)**
Erklärungen der Hersteller sind erforderlich, falls die Typen des Stromspeichersystems bzw. der intelligenten Steuerung auf der „Hersteller-Liste“ unter www.tirol.gv.at/umwelt/energie/energiefoerderungen nicht aufscheinen.
- Abschlussrechnung und Überweisungsbestätigungen**
Die Bestätigungen sind dem Online-Ansuchen beizulegen.
- Verständigungsschreiben an die Gemeinde**
Der Förderwerber hat die Gemeinde zu informieren.